



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-551/12 P(R)

Électricité de France SA (EDF)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

„Rechtsmittel — Vorläufiger Rechtsschutz — Unternehmenszusammenschlüsse — Europäischer Elektrizitätsmarkt — Erlangung der Kontrolle über die Segebel SA durch EDF — Entscheidung, mit der der Zusammenschluss vorbehaltlich der Einhaltung der von EDF übernommenen Verpflichtungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Weigerung der Kommission, EDF eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen zu gewähren — Begriffe Dringlichkeit sowie schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden“

Leitsätze – Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2013

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der beantragten Anordnung — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Kumulativer Charakter — Abwägung sämtlicher betroffener Belange — Reihenfolge und Art und Weise der Prüfung — Ermessen des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters*

(Art. 278 AEUV und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 160 Abs. 3; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2)

2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden — Schwere des Schadens — Würdigung alleine anhand des Zuschnitts des betreffenden Unternehmens — Unzulässigkeit*

(Art. 278 AEUV und 279 AEUV)

3. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Beweislast — Finanzieller Schaden — Von künftigen ungewissen Ereignissen abhängiger Schadenseintritt — Kein sicherer Schaden*

(Art. 278 AEUV und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2)

4. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Irreparabilität des Schadens — Finanzieller Schaden — Situation, die die Existenz der antragstellenden Gesellschaft gefährden könnte — Beurteilung in Bezug auf die Lage des Konzerns, zu der diese Gesellschaft gehört*

(Art. 278 AEUV und 279 AEUV)

5. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwere und nicht wiedergutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden, der später nicht vollständig ersetzt werden kann — Beweislast*

(Art. 278 AEUV und 279 AEUV)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 21-25)

2. Im Rahmen der Beurteilung der Schwere eines in einem Antrag auf einstweilige Anordnung behaupteten finanziellen Schadens kann der Umstand, dass der Antragsteller keine Angaben über den Zuschnitt seines Unternehmens gemacht hat, für sich alleine nicht ausreichen, um die Zurückweisung dieses Antrags damit zu begründen, dass der Antragsteller die Schwere des behaupteten Schadens nicht bewiesen habe.

Der Zuschnitt des Unternehmens kann eine Auswirkung auf die Würdigung der Schwere dieses Schadens haben, der umso schwerer wiegt, wenn er im Verhältnis zu diesem Zuschnitt sehr beachtlich ist, und andernfalls umso weniger schwer wiegt. So kann das Vorbringen in Bezug auf die behauptete Schwere eines Schadens unter bestimmten Umständen auf der Grundlage eines einfachen Vergleichs zwischen diesem und dem Umsatz des Unternehmens, bei dem der Schaden eintreten könnte, zurückgewiesen werden.

Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein objektiv beträchtlicher finanzieller Schaden, der aus der Verpflichtung, eine wichtige kommerzielle Entscheidung innerhalb einer ungeeigneten Frist abschließend zu treffen, entstanden sein soll, als „schwer“ bezeichnet oder die Schwere eines solchen Schadens auch ohne Informationen über den Zuschnitt des betreffenden Unternehmens als offensichtlich betrachtet werden kann.

(vgl. Randnrn. 31-33)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 39-41, 48)

4. Wenn der in einem Antrag auf einstweilige Anordnung geltend gemachte Schaden finanzieller Art ist, ist die beantragte einstweilige Anordnung zu rechtfertigen, sofern erkennbar ist, dass der Antragsteller andernfalls in eine Lage geriete, die seine finanzielle Lebensfähigkeit vor dem Ergehen der abschließenden Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache bedrohen könnte, oder dass seine Marktanteile insbesondere im Hinblick auf den Zuschnitt und den Umsatz seines Unternehmens sowie die Merkmale des Konzerns, dem er angehört, wesentlich verändert würden.

Da es sich um eine Situation handelt, in der die finanzielle Lebensfähigkeit eines Unternehmens bedroht sein kann, sind im Rahmen der Würdigung der Irreparabilität des Schadens, der sich angeblich aus möglicherweise entstehenden Verlusten im Zusammenhang mit einer Investition ergibt, der weltweite Umsatz des Konzerns, zu dem dieses gehört, und die Kosten dieser Investition zu vergleichen.

(vgl. Randnrn. 54, 58)

5. Ein finanzieller Schaden wird als ein nicht wiedergutzumachender Schaden angesehen, wenn er nicht vollständig ersetzt werden kann, was dann der Fall sein kann, wenn der Schaden selbst bei seinem Eintritt nicht beziffert werden kann. Denn es obliegt dem Antragsteller einer einstweiligen Anordnung, hierzu genaue und überzeugende Gesichtspunkte und Beweise vorzubringen.

(vgl. Randnrn. 60, 61)